

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2013.139 vom 7. August 2014

BS Appellationsgericht, 2014-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2013.139

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2013.139 du 7 août 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2013.139 del 7 agosto 2014

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V. mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO [SR 312.0]) unterliegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. Die Beschwerde ist als Laienbeschwerde entsprechend den Erfordernissen von Art. 396 StPO form- und fristgemäss eingereicht worden. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 4 lit. b und § 17 lit. b EG StPO [SG 257.100]; § 73a Abs. 1 lit. b GOG [SG 154.100]; AGE BES.2012.8 vom 7. November 2012). Der Beschwerdeführer ist im Sinne von Art. 382 Abs. 1 und Abs. 105 Abs. 1 lit. b und f StPO zur Beschwerde legitimiert (Franz Riklin, Schweizerische Strafprozessordnung, Zürich 2010, Art. 382 N 3; Viktor Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur StPO, Zürich 2010, Art. 382 N 2). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

2.1 Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nicht-anhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Eine Nichtanhandnahme hat zu ergehen, wenn bereits aus den Akten ersichtlich wird, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt mit Sicherheit unter keinen Straftatbestand fällt oder gar nicht verfolgbar ist, so dass die Führung eines Verfahrens geradezu aussichtslos erscheint. Sie kommt somit bei Fällen in Frage, die allein aufgrund der Akten sowohl betreffend Sachverhalt als auch in rechtlicher Hinsicht klar sind. Bei Vorliegen der in Art. 310 StPO genannten Gründe darf die Staatsanwaltschaft kein Strafverfahren eröffnen, sondern sie muss eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen ■ die Vorschrift hat zwingenden Charakter (AGE BES.2012.8 vom 7. November 2012; BSK StPO-Omlin, Art. 310 N 6 - 9).

2.2 Der Beschwerdeführer hat Anzeige wegen Betrugs und ungetreuer Geschäftsbesorgung erstattet. In der Sache hat er geltend gemacht, er habe im Februar 2012 erstmals Kontakt mit der Beschwerdegegnerin 2 gehabt. Er habe durch seine B_____ AG die E_____ AG, welche der Beschwerdegegnerin 2 gehört habe, übernehmen wollen; sie habe aber nur 50 % abgeben wollen. Am 12. März 2012 sei eine Vereinbarung zur Verhandlung über eine Beteiligung der B_____ AG an der E_____ AG unterzeichnet worden. In der Folge sei eine Vereinbarung zwischen ihm, der Beschwerdegegnerin 2, der B_____ AG, der E_____ AG und der F_____ AG getroffen worden. Letztere Gesellschaft gehöre ebenfalls der Beschwerdegegnerin 2. Am 4. Juni 2012 sei zwischen der Beschwerdegegnerin 2 und der

B_____ AG der Kaufvertrag betreffend 50 % der E_____ AG für CHF 50'000.■ abgeschlossen worden. Die B_____ AG habe ihre Aufgaben gemäss Vereinbarung erfüllt, die Beschwerdegegnerin 2 jedoch nicht. Gemäss Vereinbarung hätte die F_____ AG alle Proben an die E_____ AG schicken und sämtliches Verbrauchsmaterial im Umfang von CHF 1,1 Mio. von der B_____ AG beziehen müssen. Die Proben seien aber an andere Labore gegangen, und das Kleinmaterial sei bei der Konkurrenz bezogen worden. Der Beschwerdeführer sei vereinbarungsgemäss CEO der E_____ AG geworden. Der Geschäftsgang sei ihm jedoch nie transparent gemacht worden. Er habe auch auf Verlangen hin keine Details erhalten, und sein Handlungsspielraum als CEO sei durch den Beschwerdegegner

E. 3

Zusammenfassend ergibt sich, dass aufgrund der Strafanzeige feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind. Die Staatsanwaltschaft hat somit zu Recht die Nichtanhandnahme verfügt. Damit ist die Beschwerde abzuweisen, und der Beschwerdeführer hat bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen Kosten zu tragen. Den Beschwerdegegnern sind keine Kosten entstanden.

Demgemäss erkennt die Appellationsgerichtspräsidentin:

://: Die Beschwerde wird abgewiesen.

Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Verfahrens mit einer Gebühr von CHF 800.■.

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes [BGG] innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht (1000 Lausanne 14) einzureichen. Für die Anforderungen an deren Inhalt wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.